

(1073 Oktober 27). Bereits Gundlach äußerte sich zu dieser Erscheinung und sah in ihr „eine äußerst merkwürdige Berührung ihres Urhebers mit den Begebenheiten jener Zeit“ „Voll Besorgnis um seinen königlichen Herrn hat der Beamte, welcher die Urkunden abzufassen hatte, seine Teilnahme augenscheinlich in diesem Zusatz zum Ausdruck bringen wollen.“¹⁾ Sicherlich hat hier eine allgemeine Stimmung²⁾ ihren Niederschlag gefunden, die vielleicht insofern eine unmittelbare Auswirkung der Ereignisse des Jahres 1073 bildete, als eine Rechtfertigung des Königs gegenüber seinen überheblichen Gegnern angezeigt erschien.

Einer vom diplomatischen Gesichtspunkt aus äußerst bedeutungsvollen Neuerung Gottschalks haben wir hier noch zu gedenken. Es handelt sich dabei um die erstmalige wörtliche und als solche gekennzeichnete Insertion in Königsurkunden. Aus dem Hornbacher Diplom St. 2752 erfahren wir, daß es die Absicht Heinrichs IV. gewesen sei: *de eiusdem Karoli imperatoris decretali carta huic pagine nostre aliqua inseri.*³⁾ Der Auszug wird eingeleitet durch *Cuius series talis est*, abgeschlossen mit *Hec verba Karoli imperatoris in nostra excerpsumus, que et nos concedentes*. Ähnlich heißt es in dem Baseler Diplom St. 2760: *Traditionem igitur Cuonradi imperatoris avi nostri renovamus, cum verba ipsius nostro quoque testimonio memorie commendamus. Quorum series hec est.*⁴⁾ Die Beendigung der Übernahme wird durch die Worte angezeigt: *Hec verba cartae avi nostri huius cartulae verbis prosequimur*, denen sich als Bestätigung eine gewöhnliche *Corroboratio* anschließt. Schwieriger als in den beiden behandelten Urkunden liegt es bei dem im Original überlieferten Klingenmünsterer Diplom St. 2826 vom 6. Dezember 1080. Der Tatbestand einer Insertion wird zu deren Be-

¹⁾ Gundlach 8; vgl. Meyer von Knonau 2 (1894) 223 (224) Anm. 62, 290 Anm. 184, 314 Anm. 6.

²⁾ Wir halten also den Versuch Gundlachs 8f., aus einer Besserung der Lage des Königs zu erklären, daß er St. 2764. 81 nicht *humillimus* genannt wird, für verfehlt.

³⁾ Die nur hier überlieferte, einem Kaiser Karl zugeschriebene, aber wohl auf Karl Martell, den Zeitgenossen Pirmins, gedachte Verleihung hat als Fälschung ohne echte Grundlage zu gelten; vgl. Böhmert-Mühlbacher, *Regesta imperii* 1 (1908) n° 42.

⁴⁾ Es folgt ein Auszug aus dem DK. II. 133.